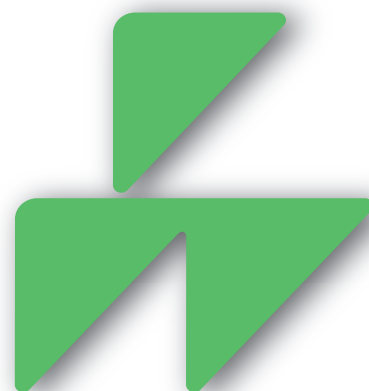


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

5/2015



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

67. Jahrgang

INHALT

Hat der Mindest-[handelsbilanz-]gewinn zur Deckelung von Konzessionsabgabenzahlungen in Zeiten einer wettbewerblich dominierten Energiewirtschaft noch ertragsteuerliche Relevanz? – Auseinandersetzung mit der geltenden Verwaltungsansicht
– von StB Christoph Brüggen und WP/StB Franklin Hüniger, Duisburg – 133

Geplante Novellierung der Anreizregulierungsverordnung – eine Bestandsaufnahme
– von Dipl.-Wirtsch.-Ing. Linda Hermann, Dipl.-Wirtsch.-Ing. Udo Wallmann und
Dipl.-Ing. Norbert Maqua, Berlin – 140

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

- LG Koblenz: Forderungsverlust des Grundversorgers bei jahrelanger Nichtabrechnung 145
- Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg – 145
- LG Kleve: Richterliche Verbrauchsschätzung 147
- OLG Düsseldorf: Fälligkeit der Ansprüche aus Mehr-/Mindermengenabrechnung 147

EEG

- BGH: Fälligkeit der EEG-Einspeisevergütung 147

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

- OLG Düsseldorf: Zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Offshore-Windkraftanlagen 147

Energiewirtschaftsrecht / Verwaltungsrecht

- OLG Düsseldorf: Beschwerde gegen eine Zwangsgeldandrohung nach rechtskräftiger Festsetzung des Zwangsgelds 148

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Stromsteuer

- BMF: Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b StromStG; Leistungsbeziehungen und Leistungsgegenstand; Konkretisierung der Leistungsbeziehungen durch § 12b Abs. 4 StromStV 149
- BMF: Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG; Anlagenbegriff nach § 12b Abs. 2 StromStV 150
- Anmerkung zu den BMF-Schreiben vom 23. und 25.03.2015 – Stromsteuerbefreiung –
– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 150

Umsatzsteuer

- OFD Niedersachsen: Zuwendungen und Ausgleichszahlungen für Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr 151
- OFD Karlsruhe: Baukostenerstattungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts an Verkehrs- und Versorgungsbetriebe 152

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

- EuGH: Vorsteuerabzug beim Bau eines neuen kommunalen Gebäudes 153

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Erschließungsbeiträge*: Durchführung der Beitragsveranlagung durch private Geschäftsbesorger .. 153
- *Erschließungsbeiträge*: Beginn der Vierjahresfrist bei Vorausleistungen 154
- *Erschließungsbeiträge*: Festsetzung eines Herstellungsbeitrags nach der 30-jährigen Ausschlussfrist .. 154
- *Straßenausbaubeiträge*: Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Erneuerung der Straßenbeleuchtung .. 155
- *Zweitwohnungssteuer*: Steuerpflicht des Innehabers der Zweitwohnung aus Gründen der Berufstätigkeit 156
- *Umsatzsteuer*: Überlassung von Fahrzeugen (Werbemobile) an soziale Institutionen, Sportvereine und Kommunen 156

Arbeitsrecht

- Befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen des Renteneintrittsalters 158

Buchbesprechungen

158

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Online-Seminare

Terminkalender 2015
auf der Rückseite

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Seit 14.03.2015 geänderte Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) in Kraft

Nach der Umrüstung der PV-Anlagen (50,2-Hertz-Problematik) besteht aufgrund der am 14.03.2015 in Kraft getretenen Änderung der Systemstabilitätsverordnung Handlungsbedarf auch bei Windenergie-, Biomasse-, KWK- und kleinen Wasserkraftanlagen. Bei diesen Anlagen ist besonders problematisch, dass sie sich bei Absinken der Frequenz auf einen Wert von 49,5 Hertz zeitgleich vom Netz trennen und zwar mit einer installierten Leistung von insgesamt 27 GW. Um dieses »49,5-Hertz-Problem« zu lösen, müssen die betroffenen Anlagen so nachgerüstet werden, dass sie auch bei stärkeren Schwankungen im Netz weiterhin Strom erzeugen. Die Änderung hat die Nachrüstung dieser Anlagen zum Ziel.

Durch die Kostenerstattungsregel und die administrativen Kosten der Netzbetreiber erwartet der Gesetzgeber, dass von den veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von 100 Mio. Euro etwa zwei Drittel bei den Betreibern der Anlagen selbst anfallen werden und etwa ein Drittel von den Betreibern der Übertragungsnetze erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt werden kann. Die Änderungsverordnung sieht zudem vor, dass die Nachrüstung betreffender Anlagen durch den Anlagenbetreiber selbst zu organisieren ist. Die Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, müssen die Anlagenbetreiber unter Verweis auf die SysStabV schriftlich zur Nachrüstung auffordern. Informationen zum Nachrüstungsprozess finden sich unter www.bmwi.de/go/faq-systemstabilitaetsverordnung, www.bdew.de/49-5Hz und www.vku.de/49-5Hz. Für die Nachrüstaungsaufforderung durch die Netzbetreiber stellen das BMWi und die BNetzA ein gemeinsames Begleitschreiben an die betroffenen Anlagenbetreiber zur Verfügung, in dem u.a. auf die hohe Bedeutung dieses Nachrüstungsverfahrens für die Versorgungssicherheit hingewiesen wird. *mehr ==> DokNr. 15003308*

OFD Karlsruhe: Unternehmereigenschaft und Besteuerung beim Betrieb von Fotovoltaikanlagen

Die Verfügung der OFD Karlsruhe vom 19.02.2015 – S – 7104 führt u.a. aus, wenn Strom regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, liegt auch bei sonst nicht unternehmerisch tätigen Personen eine nachhaltige Tätigkeit i.S. des UStG vor. Dies gelte gleichfalls, wenn lediglich eine sog. kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung erfolgt.

Wird der erzeugte Strom unmittelbar im Unternehmen verwendet oder an einen Mieter geliefert, liegt auch nach Wegfall des Eigenverbrauchsbonus eine unternehmerische Verwendung der Fotovoltaikanlage vor. Eine nicht-unternehmerische Verwendung liegt vor, wenn der Strom für unternehmensfremde Zwecke verwendet (privater Stromverbrauch), unentgeltlich an Dritte abgegeben oder für nichtwirtschaftliche Zwecke im engeren Sinne (i.e.S.) genutzt wird (z.B. bei der Nutzung des selbst erzeugten Stroms für den hoheitlichen Bereich einer Gemeinde). Nur bei der teilweisen Verwendung für unternehmensfremde Zwecke bzw. der teilweisen unentgeltlichen Abgabe an Dritte hat der Anlagenbetreiber ein Zuordnungswahlrecht.

Wird der selbst erzeugte Strom teilweise für nichtwirtschaftliche Zwecke i.e.S. verwendet, ist ein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie den laufenden Kosten nur anteilig für die unternehmerische Verwendung zulässig. Die Verwendung für nichtwirtschaftliche Zwecke i.e.S. berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug. Für sie ist grundsätzlich keine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern. Die Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den laufenden Aufwendungen ist nach dem Verhältnis der jeweiligen Strommengen auf die unternehmerische Nutzung und die Verwendung für nichtwirtschaftliche Zwecke i.e.S. aufzuteilen. Bei Anlagen, die vor dem 01.01.2013 erworben wurden, ist aufgrund einer Übergangsregelung (vgl. BMF-Schreiben vom 02.01.2012 und vom 24.04.2012) weiterhin ein Abzug der Vorsteuer in voller Höhe möglich. Die Nutzung für nichtwirtschaftliche Zwecke i.e.S. ist dann als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. *mehr ==> DokNr. 15003309*

Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden – Gemeinsame Positivliste

Mit Schreiben und koordiniertem Ländererlass vom 23.03.2015 – IV A 2 – O 2000/14/10001 wurde die Aufstellung jener BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder (GLE) vorgelegt,

- die bis zum 20.03.2015 ergangen sind und
- die für Steuertatbestände, die nach dem 31.12.2013 verwirklicht werden, Anwendung finden.

Die nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben/GLE werden für nach dem 31.12.2013 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 01.01.2014 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben/GLE unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende BMF-Schreiben /GLE überholt sind. *mehr ==> DokNr. 15003310*